



Neu-Ehrenfeld

Öffentliche Grünfläche
(Sportanlagen, Dauerkleingärten und Erholungsanlagen)

Öffentliche Grünfläche
(Sportanlagen, Dauerkleingärten und Erholungsanlagen)

Öffentliche Grünfläche
(Sportanlagen, Dauerkleingärten und Erholungsanlagen)

Trasse der EB9
(bereits rechtsverbindlich durch Planfeststellungsverfahren)

Öffentliche Grünfläche
(Dauerkleingärten)

WA
GFZ 0,9

Stadtgemeinde Köln
Bebauungsplan
Nr. 6448N/03-BI.3
M. 1 : 2000

Bestehender Zustand

voh. Gebäude
 voh. Ruinen
 III III Zahl der Vollgeschosse
 --- Straßenbahntrasse
 --- Bordstein
 47,61 voh. Höhenlage über NN
 --- Entwässerungsanlagen
 I Eigentümerverzeichnis als Bestandteil

Zeichenerklärung

WS Katastralgemeinde
 WF Flur-Wohngebiet
 WA Allgemeines Wohngebiet
 MD Dorfgebiet
 MI Mischgebiet
 MK Kerngebiet
 GE Gewerbegebiet
 GI Industriegebiet
 GW Wohnbauhausgebiet
 SO Sondergebiet
 z. B. III als Höchstgeschosse
 z. B. III zwingend
 überbaubare Grundstücksflächen
 GRZ Grundflächenzahl
 GFZ Geschossflächenzahl
 BMZ Baumstammzahl
 o offene Bauweise
 o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 o nur Hausgruppen zulässig
 g geschlossene Bauweise
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

--- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 --- Baulinie
 --- Baugrenze
 Neue Höhenlage über NN
 Straßenverkehrsflächen
 Öffentl. Parkflächen
 Öffentl. Grünflächen
 Flächen für die Landwirtschaft
 Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft
 Baugrundstück für den Gemeinbedarf
 von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
 Durchfahrt
 Kolonnaden
 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Str Stiefplätze
 Ga Garagen
 G/Ga Gemeinschaftstellplätze
 Fläche für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
 Vorwahnungsgebäude
 Kindergartenstätte, Kindergarten
 Schule
 Kirche
 Feuerwehr
 Krankenhause
 Uniformstation
 Post

Fa gilt die Baumatzverordnung 1968 (Grundgesetzblatt I S. 1237)

Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bestehende Rechtssetzungen auf Grund des Preuss. Flächl. Ges. von 1875, des Aufb. Ges. NW und des BBauG treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes außer Kraft.
Festlegung der Begrenzungslinien für öffentl. Verkehrs- und Grünflächen durch Zahlen u. Koordinaten

Mindestgrößen von Baugrundstücken

1) Die Errichtung von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, ist nur auf Grundstücken zulässig, die mindestens 100 qm groß sind, eine Straßenfront von mindestens 5 m und eine Grundstücksfläche von mindestens 16 m haben. Das gleiche gilt für den Wiederaufbau zerstörter und beschädigter Gebäude der genannten Art, Flächen, die in der Planung für den Gemeinbedarf ausgewiesen sind, dürfen nicht mitgerechnet werden.
 2) Ist bei der Herstellung betrieblicher öffentlicher Abwasseranlagen eine örtliche Entwässerung erforderlich, so müssen bei Baugrundstücken folgende Mindestgrößen vorliegen:
 1 Wohnung (1-Familienhaus) 530 qm
 2 Wohnungen (2-Familienhaus) 625 qm
 3 Wohnungen (3-Familienhaus) 1100 qm
 je weitere Wohnung 275 qm

Für den Planentwurf
Stadtplanungsamt
Köln, den 22.6.1970

Hochbauverwaltung
Beigeordneter Dipl. Ing.

Dieser Plan ist nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Köln am 18.6.1970 als Satzungsbeschluss worden.
Köln, den 22.6.1970

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Köln, den 24.7.1969

Liegenschaftsamt Verm. Abt.
Köln, den 2.9.1970

Der Regierungspräsident im Auftrage
Köln, den 2.9.1970

Dieser Plan ist nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 30.10.1967, mit Änderung des Plan-Nr. ... aufgestellt worden.
Köln, den 30.10.1967

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 18.6.1970 geändert worden.
Köln, den 22.6.1970

Dieser Plan hat nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 2.12.1969 bis 2.3.1970 offengelegen.
Der Oberstadtdirektor Stadtplanungsamt im Auftrage

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung nach § 12 Abs. 2 BBauG sind am 12.10.1970 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Köln, den 12.10.1970

6449/03-3

6448N/03-BI.3

6449/03-3